



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de l'instruction publique, de la culture
et du sport DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport EKSD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 02, F +41 26 305 12 14
www.fr.ch/EKSD

An die Gemeinderäte
An die Primarschulleitungen und
OS-Schuldirektionen

Freiburg, 25. Januar 2018

**Betrifft: Bundesgerichtsentscheid vom 7. Dezember 2017 (BGE 2C_206/2016)
Kostenbeteiligung der Eltern an den Schulkosten und Auswirkungen für den Kanton
Freiburg**

—

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin, sehr geehrter Herr Gemeindeammann
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter
Sehr geehrte Schuldirektorin und sehr geehrte Schuldirektoren

Aufgrund einer Beschwerde von Eltern gegen einen Artikel des Volksschulgesetzes des Kantons Thurgau hat das Bundesgericht kürzlich klargestellt, wie die in Artikel 19 der Bundesverfassung verankerte Unentgeltlichkeit des obligatorischen Unterrichts auszulegen ist. So hat es unterstrichen, dass alle notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck dienenden Mittel den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen.

Nach Ansicht des Bundesgerichts schliesst dieser verfassungsrechtliche Anspruch namentlich aus, dass den Eltern Folgendes in Rechnung gestellt wird:

- > ein Schulgeld während der obligatorischen Schulzeit
- > die Kosten für Lehrmittel und Schulmaterial
- > die Aufwendungen für Exkursionen und Lager, sofern eine Pflicht zur Teilnahme besteht, mit Ausnahme der Kosten, welche die Eltern aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen, sprich die Verpflegungskosten, die je nach Alter des Kindes zwischen 10 und 16 Franken pro Tag betragen;
- > die Kosten für Sprachkurse, die notwendig sind, um den Schülerinnen und Schülern einen ausreichenden Grundschulunterricht zu ermöglichen und die Chancengleichheit zu garantieren;
- > die Kosten für Dolmetscherdienste, die sich für einen ausreichenden Grundschulunterricht als notwendig erweisen.

Diese Präzisierungen der Rechtsprechung, auch wenn sie einen anderen Kanton betreffen, wirken sich unmittelbar auf unsere Schulgesetzgebung aus. Mehrere Bestimmungen sind mit Wirkung ab

29. Dezember 2017, dem Tag der Veröffentlichung des Urteils, nicht mehr anwendbar. Sie müssen folglich so bald wie möglich aufgehoben werden. Die Schulreglemente der Gemeinden und die Statuten der Gemeindeverbände sind ebenfalls betroffen, da sie eine Kostenbeteiligung der Eltern am Schulmaterial und an bestimmten schulischen Aktivitäten vorsehen. Sie müssen daher ebenfalls angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden:

Infolgedessen sind die Eltern nicht mehr verpflichtet, sich an den Kosten sämtlicher Aktivitäten, die von den Schulen angeboten werden (Exkursionen, kulturelle Besichtigungen, Sporttage, Projektwochen, Schullager usw.) zu beteiligen, sondern müssen lediglich für die Verpflegungskosten aufkommen. Sie müssen sich auch nicht mehr an den Kosten des Schul- und Unterrichtsmaterials beteiligen. Diese Kosten müssen künftig allein von den Gemeinden getragen werden.

Denn gemäss Artikel 66 Abs. 1 und 71 Abs. 1 SchG tragen die Gemeinden des Schulkreises nach Abzug des in Absatz 67 und Artikel 72 festgelegten Kostenanteils des Kantons alle Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Primar- und der Orientierungsschule. In Artikel 57 Abs. 2 Bst. d SchG wird ausgeführt, dass die Gemeinden für die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen das benötigte Schulmaterial beschaffen müssen. Nach Artikel 33 Abs. 2 SchR stellen die Schulleitungen den Gemeinden vorab ein Finanzierungsgesuch für die schulischen Aktivitäten.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Beteiligungen der Eltern je nach Gemeinde sehr unterschiedlich ausfallen und dass zahlreiche Gemeinden ihnen für das Schulmaterial nichts in Rechnung stellen.

Rechtsfolgen für die Schulgesetzgebung

Die nötigen gesetzlichen Änderungen betreffen das Schulgesetz (Art. 10 Abs. 3 SchG), das Reglement zum Schulgesetz (Art. 9 und 17 Abs. 2 SchR), die Verordnung über die verrechneten Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule (Art. 1) und das Gesetz über die Sonderpädagogik (Art. 42). Diese Bestimmungen gilt es ganz einfach zu streichen.

Rechtsfolgen für die Schulreglemente der Gemeinden und die Statuten der Gemeindeverbände

Nach dem Schulgesetz müssen die Gemeinden bis zum 31. Juli 2018 ein neues Schulreglement erlassen. Um sie bei dieser Aufgabe zu unterstützen, hat ihnen die EKSD ein Muster-Schulreglement zur Verfügung gestellt, das ebenfalls geändert werden muss. So muss Artikel 5 zur Kostenbeteiligung der Eltern am Schulmaterial und an gewissen schulischen Aktivitäten (Art. 10 Abs. 3 SchG, Art. 9 SchR und Art. 1 Verordnung über die verrechneten Höchstbeträge) aufgehoben werden, da diese Bestimmung seit dem 29. Dezember 2017 nicht mehr anwendbar ist.

Um die Inkraftsetzung der übrigen Bestimmungen des Reglements nicht zu verzögern, insbesondere derjenigen, die den Elternrat betreffen, bitten wir die Gemeinden, die ihr Schulreglement noch nicht angepasst haben, ihre Arbeit fortzusetzen und dabei den Artikel über die Kostenbeteiligung der Eltern ganz einfach zu streichen (Artikel 5 des Muster-Schulreglements). Gegebenenfalls werden die Gemeindeschulreglemente zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die politischen Entscheidungen bekannt sind, geändert.

Vorbehaltlich der Beschlüsse, die der Grosse Rat bei der Änderung des Schulgesetzes allenfalls treffen möchte, kann Artikel 5 des Muster-Schulreglements, wenn gewünscht, durch die folgende Bestimmung ersetzt werden:

Kostenbeteiligung für die Verpflegung an gewissen schulischen Aktivitäten

¹ Von den Eltern kann ein Beitrag für die Verpflegung ihrer Kinder an gewissen schulischen Aktivitäten wie Sporttage, kulturelle Aktivitäten, Ausflüge oder Lager verlangt werden.

² Diese Beteiligung wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie beträgt höchstens 16 Franken pro Tag und Schüler.

Für die Gemeinden, die bereits ein Schulreglement verabschiedet haben, ist der Artikel über die Kostenbeteiligung der Eltern nicht anwendbar. Auch in diesem Fall sollen deren Schulreglemente zu gegebener Zeit geändert werden.

Das Gleiche gilt für die Statuten von Gemeindeverbänden, die eine Kostenbeteiligung der Eltern für Schulmaterial und schulische Aktivitäten vorsehen: Diese Bestimmung wird hinfällig, mit Ausnahme der Verpflegungskosten für den Hauswirtschaftsunterricht.

Die nächsten Schritte

Unsere Direktion, wie auch der Staatsrat, ist sich bewusst, dass wenn die Gemeinden bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten, Exkursionen und Lager den Eltern nur noch die Verpflegungskosten (10 bis 16 Franken pro Tag) in Rechnung stellen können, die Gefahr besteht, dass deutlich weniger schulische Aktivitäten durchgeführt werden.

Zudem muss abgeklärt werden, welche Schulmaterialien als persönliche Effekten der Schülerin oder des Schülers zu betrachten sind und damit zu Lasten der Eltern gehen (z. B. Kugelschreiber und Bleistifte, Schürze, Schreibetui usw.) und welche für den Unterricht unentbehrlich (z. B.: Geo-Dreieck, Taschenrechner usw.) erscheinen und somit für die Eltern kostenlos sind. Mithilfe dieser Abklärungen wird es möglich sein, genauer zu beziffern, mit welchen zusätzlichen Ausgaben die Gemeinden aufgrund des oben genannten Urteils rechnen müssen.

Wir werden daher eine Arbeitsgruppe bilden, die sich einen Überblick über die Situation verschaffen und mit den verschiedenen Partnern (Staat, Gemeinden, Schulen) Lösungen finden soll, damit alle Schülerinnen und Schüler an einer angemessenen Anzahl schulischer Aktivitäten teilnehmen können. Sie wird auch die notwendigen Gesetzesänderungen so schnell wie möglich vorbereiten.

Die neuen Rechtsgrundlagen sollten, soweit als möglich, ab dem 1. August 2018 in Kraft treten.

In der Zwischenzeit

In der Zwischenzeit müssen die nach dem 29. Dezember 2017 bereits angefallenen und den Eltern in Rechnung gestellten Kosten für Schulmaterial und schulische Aktivitäten von den Gemeinden übernommen werden, wenn die Eltern die Rechnungen anfechten. Gleichzeitig können Sie keine Rechnungen mehr ausstellen, ausgenommen für die Verpflegungskosten.

Für künftige Aktivitäten müssen die Schulen gemäss Artikel 33 Abs. 2 SchR jeweils im Voraus

sicherstellen, dass die Gemeinden dafür eine vollständige Kostengutsprache abgeben. Für weitere Auskünfte können Sie sich gerne an unsere Direktion wenden.

Freundliche Grüsse

Jean-Pierre Siggen
Staatsrat, Direktor

Kopien an

—

Amt für Gemeinden
Amt für Kultur
Amt für Sport
Oberamtmännerkonferenz
Freiburger Gemeindeverband
Ämter für obligatorischen Unterricht
Schulinspektorinnen und Schulinspektoren

Dazu einige Erläuterungen:

Geldsammlungen durch den Verkauf von Kuchen oder die Durchführung von Lottos bleiben auch nach dem Urteil des Bundesgerichts weiterhin möglich. Es ist jedoch nicht wünschenswert, dass die Schülerinnen und Schüler zum Hausieren verpflichtet werden. Die Arbeitsgruppe wird dazu Vorschläge unterbreiten.

Die Eltern können sich natürlich, wenn sie dies wünschen, an den Kosten schulischer Aktivitäten beteiligen, die über die Verpflegungskosten hinausgehen. Aber in Rechnung gestellt werden dürfen nur die Verpflegungskosten. Eventuelle zusätzliche Zahlungen werden als Spende betrachtet.

Wenn die Rechnung für das Skilager den Eltern nach dem 29. Dezember 2017 zugestellt wurde und von den Eltern angefochten wird, muss eine neue Rechnung erstellt werden, die sich ausschliesslich auf die Kosten der Verpflegung beschränkt (10 bis 16 Franken pro Tag, je nach Alter der Schülerinnen und Schüler).